Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 149 (1983)

Heft: 5

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Stichworte zu Rothenthurm

Enteignung

Das Enteignungsrecht des Bundes ist in Artikel 23 der Bundesverfassung verankert. Dieser hat in den beiden ersten Zif-

fern folgenden Wortlaut:

1. Dem Bund steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

2. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Im Gegensatz zu früheren Zeiten, als sich ganze Talschaften wegen der wirtschaftlichen Vorteile um das Privileg zankten, einen Waffenplatz beherbergen zu dürfen, hat der Bund in den letzten Jahren auch für solche Anlagen verschiedentlich vom Recht der Expropriation Gebrauch machen müssen. Rothenthurm ist deshalb kein Sonderfall. Im Jahr 1973 musste zum Beispiel für den Waffenplatz Isone ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden, wobei es dort um mehr als 808 Hektaren Land ging. In Rothenthurm sind es insgesamt etwa 118 Hektaren. Die Einleitung des Enteignungsverfahrens bedeutet im übrigen nicht, dass tatsächlich enteignet wird. Gerade das Beispiel Isone zeigt, dass bei beidseitiger Gesprächsbereitschaft Einigungsverhandlungen zu gütlichen Regelungen führen.

Das Schicksal von Bauernfamilien

Innerhalb des Waffenplatzareals wohnt eine einzige Pächterfamilie. Alle andern Grundbesitzer wohnen ausserhalb. Somit muss nur noch ein einziger Hof aufgegeben werden. Um genügend Realersatzfläche zur Verfügung zu haben, wurden ausserhalb des Perimeters bereits drei weitere Landwirte in gutem Einvernehmen ausgesiedelt. Sie haben ausnahmslos eine bessere Existenz erhalten.

Der «Fall Besmer»

Dass die Bauernfamilie Besmer, die im zukünftigen Zielhang des Aufklärungsgeländes wohnt, wegziehen muss, stimmt; dass ihre Existenz gefährdet sei, stimmt nicht. Herr Besmer ist lediglich Eigentümer von Wohnhaus und Scheune mit einer Fläche von 18 Aren. Das übrige landwirtschaftliche Gebiet hat er von der Korporation Oberägeri gepachtet. Der Bund könnte ihm einen neuen Hof anbieten, wo er nicht mehr als Pächter, sondern als Eigentümer eine neue Zukunft aufbauen könnte. Seine Behauptung, man habe ihm lediglich 7,7 Hektaren angeboten, ist nicht richtig. Es konnte ihm bis heute kein konkretes Angebot unterbreitet werden, weil er nicht gesprächsbereit ist. Sämtliche Versuche der Landerwerbskommission, mit Herrn Besmer Gespräche aufzunehmen, sind durch ihn jeweils durch Leserbriefe in der Presse beantwortet worden.

Auf dem Weg zum «Militärischen Frauendienst»

Der Bundesrat hat eine Botschaft an die Bundesversammlung verabschiedet, mit der eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation beantragt wird. Die wesentlichen Ziele dieser Revision lassen sich wie folgt zusammenfassen:

 Die Zivilschutzkader sollen mit Offizieren der Armee, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, verstärkt werden. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Armee und Zivilschutz legt der Bundesrat periodisch deren Anzahl fest.

- Der Bundesrat erhält die Kompetenz, unter bestimmten Voraussetzungen Auslandeinsätze von Angehörigen der Armee an den Instruktionsdienst anzurechnen. Es handelt sich dabei namentlich um Einsätze im Rahmen der Katastrophenhilfe, um die Teilnahme an Militärmissionen oder an internationalen Militärsport-Wettbewerben und um die Tätigkeit der Verteidigungsattachés und ihrer Assistenten.

– Die Stellung der Frau, die in der Armee freiwillig Dienst leistet, soll attraktiver werden, indem der Frauenhilfsdienst (FHD) aus dem Hilfsdienst herausgelöst wird und inskünftig den Namen «Militärischer Frauendienst» tragen wird. Auch wenn die Frau in der Armee inskünftig mehr Verantwortung übernehmen kann, handelt es sich dabei weder um eine völlige Gleichschaltung zwischen Frauen und Männern in der Armee, noch um die Änderung des Grundsatzes der freiwilligen Dienstleistung. Im übrigen haben diese Neuerungen nichts mit den gegenwärtigen Studien über die Rolle der Frau in der Gesamtverteidigung zu tun.

- Die Einführung des Personal-Informations-Systems der Armee (PISA) soll der Truppe, den Truppenkommandanten und der Militärverwaltung die rationelle und rasche Erledigung administrativer Arbeiten ermöglichen, wobei der Schutz der Privatsphäre vollständig gewährleistet ist.

Die Botschaft wird in den eidgenössischen Räten im Juni (Nationalrat) und September (Ständerat) behandelt.

Arbeitstagungen Kulturgüterschutz

Die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (SGKGS) macht aufmerksam auf ihr Jahresprogramm 1983, das folgende, noch bevorstehende Veranstaltungen umfasst:

Sicherheitspolitische Leitsätze*

Absichten des Gegners durchkreuzen

Die Wirkung unserer Kriegsverhinderungsmassnahmen ergibt sich aus der sichtbaren Entschlossenheit und Bereitschaft, die Absichten eines möglichen Gegners zu durchkreuzen, feindliches Potential lahmzulegen und einen lange dauernden Abwehrkampf zu führen. Nur ein geordnetes Zusammenwirken aller zivilen und militärischen Elemente vermag diese Wirkung sicherzustellen.

Nachhaltige Kampfführung

Versagen unsere Kriegsverhinderungsmassnahmen und wird uns ein Krieg aufgezwungen, müssen die zivilen und militärischen Mittel unsere Bevölkerung schützen und einen möglichst grossen Teil unseres Staatsgebietes behaupten können.

Allfällige Zusammenarbeit mit dem Gegner unseres Angreifers

Wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird, fallen die Neutralität und die sich aus ihr ergebenden Beschränkungen aussenpolitischer und militärischer Art dahin. In einem solchen Fall sind wir frei, mit dem Gegner unseres Angreifers militärisch zusammenzuarbeiten, wobei unser Kampfpotential eine starke Verhandlungsposition und ein hohes Mass an Mitbestimmung gewährleisten soll.

Überlebenschancen für alle

Aktive und passive Mittel dienen der Verminderung von Verlusten und Schäden und damit auch der Aufrechterhaltung der Widerstandskraft. Jeder Einwohner unseres Landes soll eine Chance haben, den Krieg zu überleben. Gegen Massenvernichtungsmittel wird ein möglichst wirksamer Schutz geschaffen.

*aus dem Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 27. Juni 1973 über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung)

- Kombinierte Übung

25. November 1983, St. Maurice; Thema: Unterstützungsmöglichkeiten des Kulturgüterschutzes durch die Armee – Transporte und Requisitionen.

- Kolloquien

17. Juni 1983, Genf (f)

30. September 1983, Lottigna/Olivone (i/f/d)

1. Oktober 1983, Biasca (i/f/d)

28. Oktober 1983, Rapperswil/Jona (d) Das Thema der Kolloquien lautet: «Die Verantwortlichkeiten des kantonalen Chefs für Kulturgüterschutz».

- Generalversammlung mit Arbeitstagungen

25 Mai 1983, Yverdon-les-Bains: Generalversammlung mit Vortrag von J.R. Bory, Historiker, Coppet.

26. Mai 1983: Exkursion nach Schloss Champvent, Romainmôtier und Schloss La Sarraz.

Dieser Hinweis richtet sich vor allem an

Stabsangehörige, die sich mit Fragen des Kulturgüterschutzes zu befassen haben (1. Adjutanten, DC Ter D in HE-Stäben, Offiziere Völkerrecht, Wehrwirtschaftsdienst und Rechtsdienst usw.). Interessenten (Begleitpersonen sehr willkommen) melden sich direkt beim Sekretariat der SGKGS, Postfach 961, 1701 Fribourg.

Militärhistorische Studienreisen

Auf dem Jahresprogramm der Gesellschaft für militärhistorische Studienreisen (GMS) stehen noch folgende Exkursionen:

12.-15. Mai 1983: Mechanisierte Kampfführung am Beispiel des Frankreich-Feldzugs 1940 und der deutschen Ardennen-Offensive 1944/45 (Referent: Dr.phil. R. Beck)

20./21. August 1983: Ereignisse der Jahre 1914/18 und 1939/45 im Oberelsass (Referent: M. Pestalozzi, lic.phil.)

8.–15. Oktober 1983: Dünkirchen 1940 und die alliierte Landung in der Normandie 1944 (Referent: Dr.phil. R. Beck)

10.-15. Oktober 1983: Eidgenössische Südpolitik - Italien (Referent: Dr.phil. J. Stüssi)

14.–18. Oktober 1983: Luftlandeaktionen und -operationen in den Benelux-Staaten im Zweiten Weltkrieg (Referent: Prof. Dr. W. Schaufelberger)

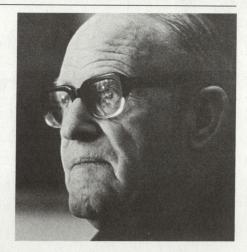
Nähere Auskünfte können direkt bei der Gesellschaft für militärhistorische Studienreisen, Postfach, 8037 Zürich, eingeholt werden.

Totentafel

Am 10. März 1983 verstarb in Bern Korpskommandant Jakob Annasohn, von 1958 bis 1964 Generalstabschef der Armee, im 82. Altersjahr.

Am 22. Oktober 1901 als Bürger des thurgauischen Uttwil geboren, studierte Annasohn nach bestandener Maturität Geisteswissenschaften an den Universitäten von Genf und Zürich. Im Sommer 1926 trat er als Instruktionsoffizier der Infanterie in den Bundesdienst ein. In der Armee kommandierte er - im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier - nacheinander die Gebirgsmitrailleurkompanie IV/77, das Füsilierbataillon 81 und das Infanterieregiment 25. Beruflich war er von 1945 bis Ende 1949 Chef der Operationssektion der Generalstabsabteilung, und auf das Jahr 1950 setzte ihn der Bundesrat unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstdivisionär zum Unterstabschef Front ein. Von 1952 bis 1957 war er Kommandant der damaligen 7. Division, als deren Stabschef er im Aktivdienst funktioniert hatte. Auf 1. Januar 1958 wurde er zum Generalstabschef ernannt und zum Oberstkorpskommandanten befördert. Aus diesem Amt schied er 1964 aus und trat 1966 in den Ruhestand.

Aus dem Wirken des Verstorbenen seien folgende Meilensteine herausgegriffen: Als Generalstabschef oblag Annasohn die Verwirklichung der **Truppenordnung 61**, die in ihren Grundzügen noch heute gültig ist. Im Jahr 1958 wurde ihm sodann die Leitung einer Arbeitsgruppe für die militärische



Flugzeugbeschaffung übertragen. Die Mirage-Beschaffung liess in der Folge erkennen, dass die hergebrachten Methoden der Kriegsmaterialbeschaffung in unserem Land nicht mehr genügten. Als Hauptverantwortlicher der Affäre hatte Annasohn die Konsequenzen zu tragen; er schied aus dem Amt aus. Noch vor seiner Pensionierung übertrug ihm der Bundesrat jedoch den Sonderauftrag zu prüfen, in welcher Weise eine wirksame Koordination aller Teile der totalen Landesverteidigung herbeigeführt werden könne. Mit seiner im Jahr 1966 vorgelegten Studie legte der Verstorbene den Grundstein für das drei Jahre später verabschiedete Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung.

ganz sicher am sichersten Cerberus

Für Unternehmer, die bei der Sicherung ihres Betriebes auf Nummer Sicher gehen wollen, ist Cerberus der richtige Partner. Denn Cerberus bietet nicht nur wirkungsvollste Schutzkonzepte gegen Brand und Kriminalität, sondern stellt auch selbst einen wesentlichen Sicherheitsfaktor für ihre Geschäftspartner dar.

. Cerberus ist als Branchenleader seit 40 Jahren im Bereich der Sicherheitselektronik tätig, und seit Jahrzehnten betrachten wir es als unsere Pflicht, nur Spitzenprodukte in zukunftsgerichteter Technik anzubieten. Da wir uns ausschliesslich auf das Gebiet der Sicherheit beschränken, ist es uns eine unumgängliche Verpflichtung – auch in Beratung und Service absolute Spitzenleistungen zu erbringen. Für unsere Kunden bedeutet dies Sicherheit in jeder Beziehung – auch für die



Cerberus AG

 Männedorf
 01/922
 61
 11

 Bern
 031/
 24
 22
 12

 Lugano
 091/
 51
 69
 58

 Lutry
 021/
 39
 52
 11

 Pratteln
 061/
 81
 77
 81

 St. Gallen
 071/
 31
 38
 61

Sicherheits-Systeme gegen Brand und Kriminalität